

Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA)

Änderung vom 3. Dezember 2013

*Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),
im Einvernehmen mit der Oberzolldirektion, dem Eidgenössischen Institut
für Metrologie und dem Bundesamt für Verkehr
verordnet:*

I

Die Verordnung des ASTRA vom 22. Mai 2008¹ zur Strassenverkehrskontrollverordnung wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 Bst. g-j

¹ Vom auf die nächste ganze Zahl abgerundeten Geschwindigkeitsmesswert sind folgende Werte abzuziehen:

- g. bei Nachfahrkontrollen mit einem für diesen Zweck zugelassenen Videogeschwindigkeitsmesssystem und automatischer Auswertung des Messvorgangs mit einer genehmigten Software: automatischer, vom Kontroll- und Auswertungspersonal nicht beeinflussbarer Sicherheitsabzug gemäss Zulassungsdokument des Eidgenössischen Instituts für Metrologie;
- h. bei anderen Nachfahrkontrollen als nach Buchstabe g: die Werte gemäss der Tabelle in Anhang 1;
- i. bei Nachfahrmessungen ohne kalibriertes Nachfahrmesssystem folgende Sicherheitsabzüge:
 - 1. 15 km/h bei einem Messwert bis 100 km/h,
 - 2. 15 Prozent bei einem Messwert ab 101 km/h, oder
 - 3. ein vom Eidgenössischen Institut für Metrologie im Einzelfall bestimmter Abzug;
- j. bei Geschwindigkeitsermittlungen auf der Basis eines zugelassenen Abstandsmessverfahrens:
 - 1. 5 km/h bei einem Messwert bis 100 km/h,
 - 2. 6 km/h bei einem Messwert von 101 bis 150 km/h,
 - 3. 7 km/h bei einem Messwert ab 151 km/h.

¹ SR 741.013.1

II

¹ Anhang 1 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

² Die Anhänge 2 und 4 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

3. Dezember 2013

Bundesamt für Strassen:
Rudolf Dieterle

Anhang 1
(Art. 8 Abs. 1 Bst. h)

Sicherheitsabzug bei Nachfahrkontrollen

Messmethode			Sicherheitsabzug* bei einer Messstrecke von mindestens:			
			200 m	500 m	1000 m	2000 m
Geschwindigkeitsmessgerät mit Rechner	Konstanter Abstand	Mittelwert über gesamte Messstrecke oder mitlaufendes Messfenster zur Ermittlung der schnellsten Fahrstrecke innerhalb der gesamten Messstrecke.	–	15	10	8
	Freie Nachfahrt	Mittelwert über gesamte Messstrecke. Abstand variabel, am Schluss grösser als zu Beginn der Messung.	–	–	8	6
Geschwindigkeitsmessgerät mit Rechner und Video	Konstanter Abstand	Mittelwert über gesamte Messstrecke oder mitlaufendes Messfenster zur Ermittlung der schnellsten Fahrstrecke innerhalb der gesamten Messstrecke.	15	10	8	6
	Freie Nachfahrt	Mittelwert über gesamte Messstrecke. Abstand variabel, am Schluss grösser als zu Beginn der Messung.	15	10	8	6
	Nach Fixpunkten	Weg-Zeitmessung. Mittelwert über die gesamte Messstrecke. Abstand variabel.	–	10	8	6

* Bei einer ermittelten Geschwindigkeit bis 100 km/h erfolgt der Sicherheitsabzug in km/h, bei einer ermittelten Geschwindigkeit über 100 km/h in Prozent.

Anhang 4
(Art. 35)

Ziff. 4a, 5 und 7a

- 4a. Landeszeichen und Kontrollschild des Anhängers/Sattelanhängers:
- 5. Fahrgestellnummer:
- 7a. Nummer der Transportlizenz:

